



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im
Hochschulbereich**

Düsseldorf, 1975

7. Entwicklungsplan

urn:nbn:de:hbz:466:1-8130

- 6.2 Fortbildung und Schulung des Personals der Fachbibliotheken sind wichtige, bisher nicht immer und überall in genügendem Umfang wahrgenommene Aufgaben der Zentralbibliotheken. Sie sollten möglichst bald verstärkt wahrgenommen und durch turnusmäßige Dienstbesprechungen zwischen den Mitarbeitern der Zentralbibliothek und denen der Fachbibliotheken ergänzt werden.
- 6.3 Unter Federführung der Zentralbibliothek sollte – falls dies noch nicht geschehen ist – in allen Gesamthochschulbereichen der gegenwärtige Personalstand in den einzelnen Bibliotheken, einschließlich der Kräfte, die nur teilweise bibliothekarisch tätig sind, genau ermittelt werden. Auf der Grundlage einer solchen Ist-Erhebung ist dann zu prüfen,
- ob und wie die Aufgaben zuzuteilen sind (z. B. Übernahme von Katalogisierungsarbeiten für andere kleine Bibliotheken, vgl. 3.2.2),
 - welche Personalumsetzungen und gegebenenfalls auch
 - welche zusätzlichen Stellen erforderlich sind.

7. **Entwicklungsplan**

Für jeden Gesamthochschulbereich sollte auf der Grundlage von Plänen der einzelnen Hochschulen ein besonderer Entwicklungsplan aufgestellt werden, der in sinnvoller zeitlicher Abfolge die Verwirklichung der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ erleichtert.

Hierbei bleibt zu prüfen, wie weit einzelne Schritte durch Erlasse geregelt werden sollen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Hochschulen.

In diesem Plan ist insbesondere auch die bibliothekarische Zusammenarbeit im Gesamthochschulbereich festzulegen, die vom jeweiligen Stand der Zusammenfassung der Hochschulen gemäß dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz nicht unbedingt abhängig gemacht werden sollte.

Die Leiter der Hochschulbibliotheken sollten einen mit den Bibliothekskommissionen und den Mitarbeitern der Fachbibliotheken beratenen Entwurf vorlegen. Ständiger Kontakt der Leiter der Hochschulbibliotheken des Gesamthochschulbereichs in Form turnusmäßiger Besprechungen wird für notwendig gehalten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

6.1 Die als selbstständige Einrichtungen einer Hochschule gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland anerkannten Einrichtungen der Hochschulbildung, die als Einrichtungen der Hochschulbildung anerkannt sind, werden die Aufgaben der Hochschulbildung auch in den Bereichen der Hochschulbildung wahrzunehmen. Die Einrichtungen der Hochschulbildung sind die Einrichtungen der Hochschulbildung, die die Aufgaben der Hochschulbildung wahrnehmen. Die Einrichtungen der Hochschulbildung sind die Einrichtungen der Hochschulbildung, die die Aufgaben der Hochschulbildung wahrnehmen.